

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
**Mittwochs und Sonnabends.**  
Abonnementspreis:  
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer  
beiliegenden Sonntagsblattes)  
vierteljährlich 1 M. 25 Pfg.

Inserate  
werden mit 10 Pfennigen für den  
Raum einer gespalteten Corpus-  
zeile berechnet u. sind bis spätestens  
Dienstag und Freitag Vormittags  
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden zu Pulsnik  
und Königsbrück und des Stadtrathes zu Pulsnik.

**Vierunddreißigster Jahrgang.**

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.  
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen  
für  
Königsbrück:  
bei Herrn Kaufm. W. Tschersich.  
Dresden:  
Annoncen-Bureau Gaaßenstein  
& Vogler u. Invalidenbank.  
Leipzig:  
Kudolph Roffa

**Auswärtige Annoncen-Aufträge** von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht. **Expedition des Amtsblattes.**

Mittwoch.

N<sup>o</sup> 93.

22. November 1882.

Auf Antrag der Erben des Schenkengutsbesizers **Ernst Eduard Richter** in Hauswalde sollen die zu dessen Nachlaß gehörigen Grundstücke, als:

- 1) die Schänke Nr. 40, 42, 48 des Brand-Katasters mit 184 □R. Areal und 66<sup>85</sup> Steuer-Einheiten, Fol. 94,
- 2) das Halbbaugut mit 28 Acker 60 □R. Areal und 243<sup>57</sup> Steuer-Einheiten, Fol. 77,
- 3) die Häuslernabrug Nr. 113 des Brand-Katasters mit 145 □R. Areal und 34<sup>13</sup> Steuer-Einheiten, Fol. 92 und
- 4) das Feldgrundstück mit 66 □R. Areal und 1<sup>98</sup> Steuer-Einheiten, Fol. 243 des Grund- und Hypothekenbuchs für Hauswalde

— und zwar die Grundstücke unter 1 und 2 und die Grundstücke unter 3 und 4 zusammen —

**den 14. December 1882**

Vormittags 11 Uhr, freiwillig meistbietend in dem Nachlaßgrundstück unter 1 versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen, sowie die Oblasten sind aus den Beifügen der in der Richter'schen Schänke in Hauswalde und an Amtsstelle aushängenden Anschläge zu ersehen.

Kauflustige werden geladen, gedachten Tages in der Richter'schen Schänke in Hauswalde sich einzufinden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und darauf des Weiteren sich zu gewärtigen.

Pulsnik, am 11. November 1882.

Das Königliche Amtsgericht.  
Dr. Krenkel.

B.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte sollen

**den 30. November 1882**

die dem verstorbenen **Johann Gottlieb Büffel** in Cosel zugehörig gewesenen Grundstücke, und zwar:

- a) die Häuslernabrug Nr. 38 des Brand-Katasters und Folium 33 des Grund- und Hypothekenbuchs für Cosel,

und

- b) das Hochwaldgrundstück Nr. 944 und 1144 des Flurbuchs und Folium 98 des Grund- und Hypothekenbuchs für Cosel,

welche Grundstücke am 22. August 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

**1605 Mark — Pfg.**

gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsbrück, am 30. August 1882.

Königliches Amtsgericht.  
Sommerlatte.

## Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Bauunternehmers **Carl Krause** allhier wird, heute, am 3. November 1882, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rürschnermeister und Standesbeamte Herr Louis Hänfel, allhier, Direktor des hiesigen Vorschußvereins, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 8. December 1882 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

**Donnerstag, den 23. November 1882, Vormittags 10 Uhr,**

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

**Montag, den 18. December 1882, Vormittags 10 Uhr,**

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. December 1882 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Königsbrück,

am 3. November 1882.

Sommerlatte, Amtsrichter.

Veröffentlicht: Müller, Gerichtsschreiber.

## Bekanntmachung.

Folgende verkehrspolizeilichen Vorschriften werden hiermit in Erinnerung gebracht:

Jeder Haus- und Grundstücksbesitzer hat vor seinem Hause oder seinem Grundstück entlang, soweit dasselbst öffentliche Passage stattfindet, bei eintretender Glätte Sand oder ein anderes, das Begehen der Straße erleichterndes Material in gehöriger Breite streuen, bei Schneewetter eine für das Begehen der Straße hinreichend breite Bahn kehren und bei eintretendem Thauwetter die Straßen und Straßengerinne aufeisen, Schnee und Eis aber auf seine Kosten aus der Stadt schaffen zu lassen.

Alle in hiesiger Stadt verkehrenden beladenen oder leer gehenden, zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern und Lasten bestimmten mit Pferden oder anderen Zugthieren bespannten Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) sind bei eintretender Dunkelheit mit brennenden Laternen und zwar die lediglich zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei an beiden Seiten des Kutschersitzes befestigten Laternen, die Lastfuhrwerke dagegen mit einer linker Seite am Krumme des Pferdes angebrachten Laterne zu versehen.

Zu widerhandlungen werden nach § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen belegt.

Mit gleicher Strafe wird belegt, wer den Verkehr in der inneren Stadt durch Stehenlassen von Wagen und Geschirren auf öffentlichen Straßen, insbesondere vor Gast- und Schankwirtschaften oder anderen gewerblichen Etablissements sperrt, Schnee von Dächern oder aus Gebäuden auf die Straßen und Plätze der Stadt wirft, Flüssigkeiten, irgend welcher Art, auf die Straßen gießt und die Straßen, insbesondere vor Gasthäusern und Restaurationen verunreinigt.

In gleiche Strafe verfallen ferner die Wirthe, welche ohne im Besitze der Berechtigung zum Ausspannen und Krippensezen zu sein, das Anhalten von Geschirren auf der Straße vor ihren Häusern dulden.

Pulsnik, am 20. November 1882.

Der Stadtrath.  
Schubert, Bürgermeister.

## Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist

Herr Oekonomie-Inspector **Julius Theodor Alexander Gämlich** in Möhsdorf

als **Sutsvorsteher** für den Bezirk des Rittergutes **Möhsdorf** eidlich in Pflicht genommen worden.

Ramenz, am 16. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Beschwitz.

